

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

Zum Kopf des Antrags:

Anzugeben ist die vollständige Postanschrift des Standesamtes sowie ggf. die standesamtliche Geschäftsnummer des Vorgangs.

Hier ist die Person des Antragstellers zu bezeichnen. Neben den Ehegatten der geschiedenen Ehe steht z.B. den jetzigen Verlobten oder den Ehepartnern einer nachfolgenden Ehe ein eigenes Antragsrecht zu. Es ist auch anzugeben, wie sich die antragstellende Person ausgewiesen hat.

Die geschiedene Ehe ist nach dem Datum der Eheschließung, dem Ort der Eheschließung, ggf. dem Ort der Registrierung und der Registernummer zu bezeichnen.

Die Namen der Ehegatten der geschiedenen Ehe sind aufzuführen, wie sie sich aus den Scheidungs- und Eheunterlagen ergeben.

Zu Nr. 1:

Hier ist anzugeben, ob die Ehegatten eine Vereinbarung des Rechts getroffen haben, dem die Scheidung unterliegen soll. Im Falle der Rechtswahl ist der notarielle Vertrag hierzu näher zu bezeichnen.

Zu Nr. 2:

Es sind **sämtliche** Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Ehegatten zu den jeweiligen Zeiträumen anzugeben. Bei Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien und der ehemaligen Tschechoslowakei ist neben der Gesamtstaatsangehörigkeit auch die sog. Teilstaatsangehörigkeit aufzuführen. Ist oder war einer der Ehegatten in Deutschland oder einem anderen Staat als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling anerkannt, ist neben den originären Staatsangehörigkeiten auch das Datum der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling anzugeben. Die Staatsangehörigkeit hat u.a. für die Frage der internationalen Zuständigkeit des Gerichts des Erststaates und für

das der Entscheidung zugrundezulegende Recht grundlegende Bedeutung. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Staatsangehörigkeit zu belegen.

Zu Nr. 3:

Die Angabe des Geburtstages und -ortes der Ehegatten ist zur näheren Identifikation der Personen erforderlich.

Zu Nr. 4:

Hier ist der aktuelle Name beider Ehegatten anzugeben.

Zu Nr. 5:

Anzugeben ist der **Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes**. Dieser stimmt nicht immer mit der Meldeanschrift überein. Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort eines **nicht nur vorübergehenden Verweilens**, an dem der Schwerpunkt der Bindungen einer Person insbesondere in familiärer oder beruflicher Hinsicht, also ihr **Daseinsmittelpunkt**, liegt. In der Regel muss zur Qualifikation eines Aufenthaltes als "gewöhnlicher Aufenthalt" die Begründung des Lebensmittelpunktes an dem Aufenthaltsort mindestens 6 Monate bestehen. Neben dem Ort (Gemeinde/Stadt) ist auch der **Staat ggf. Teilstaat** des Aufenthaltes aufzuführen.

Hinsichtlich des **aktuellen Aufenthaltes** ist die vollständige **Postanschrift beider Ehegatten** anzugeben. Die Postanschrift ist in Sprache und Schrift des Aufenthaltslandes ggf. zusätzlich in lateinischer Schrift aufzuführen. Die Angabe der Anschriften beider Ehegatten ist erforderlich, da im Anerkennungsverfahren nach dem Rechtsstaatprinzip denjenigen Personen rechtliches Gehör zu gewähren ist, deren Rechtsstellung durch die zu treffende Entscheidung unmittelbar betroffen ist. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs kann zur Aufhebung des Anerkennungsbescheides führen.

Zu Nr. 6:

Anzugeben ist der Zeitpunkt, seit wann die Ehegatten dauernd getrennt leben

Zu Nr. 7:

Hat der nichtantragstellende Ehegatte wieder geheiratet, soll in jedem Falle die Informationsquelle angegeben werden.

Zu Nr. 8:

Wird die Anerkennung im Rahmen einer neuen Eheschließung beantragt, bedarf es ggf. der förmlichen Anerkennung nicht, wenn der Tod des anderen Ehegatten belegt werden kann. Nach Nr. 32 (zu § 160 DA) des RdErl. d. Innenministers vom 30.01.1987 (SMBl. NW S. 211) bedarf es zum Nachweis der Auflösung der Ehe dann nicht einer Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen, wenn ein Ehegatte nach der Scheidung verstorben ist.

Zu Nr. 9 und 10:

Anerkennungsfähig sind nur solche Entscheidungen, die im Ursprungsstaat endgültig wirksam geworden sind. Die endgültige Wirksamkeit ist zu belegen.

Zu Nr. 11 und 12:

Bei Scheidungen aus der ehem. **UdSSR** und ihren **Nachfolgestaaten**, die noch die Registrierung eines Scheidungsurteils als Wirksamkeitsvoraussetzung fordern, soll **angegeben werden**, ob der **standesamtlichen Eintragung ein gerichtliches Scheidungsverfahren vorausgegangen** ist. Bei Scheidungen aus der ehem. UdSSR und ihren Nachfolgestaaten ist ferner zu anzugeben, ob aus der geschiedenen Ehe **Kinder** hervorgegangen sind, die **zum Scheidungszeitpunkt minderjährig** waren.

Zu Nr. 13:

Damit eine Prüfung der ordnungsgemäßen Beteiligung des Ehegatten, gegen den das ausländische Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, erfolgen kann, ist **der Ablauf des Scheidungsverfahrens** unter **Angabe**

der Parteistellung der Ehegatten und der **Art ihrer Beteiligung** zumindest in Kurzform wiederzugeben.

Zu Nr. 16:

Das frühere Urteil eines anderen Gerichts oder ein vor einem anderen Gericht früher rechtshängig gewordenes Scheidungsverfahren hindert die Anerkennung einer späteren Entscheidung.

Zu Nr. 18:

Die für die Entscheidung entstehende Gebühr wird nach dem Einkommen des Antragstellers unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des jeweiligen Falles bemessen. Anzugeben ist das **gesamte monatliche Netto-Einkommen** der antragstellenden Person. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Bei der Bemessung der Gebühr werden Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder einkommensmindernd berücksichtigt (§ 4 JVKostG).

Sofern ein Antragsteller keine Angaben zu seinen Einkünften macht, wird die Höchstgebühr von zurzeit 305 € berechnet. Bei einer Antragsrücknahme wird die Hälfte der für die Entscheidung zu berechnenden Gebühr, mindestens jedoch die Mindestgebühr von zurzeit 10 € fällig.

Der Antragsteller ist verpflichtet, vollständige und richtige Angaben zu machen.

Zu den vorzulegenden Unterlagen:

Die im Anerkennungsverfahren erforderlichen Urkunden sind im **Original** oder in **Ausfertigung** vorzulegen.

Von einer Vorlage der Heiratsurkunde der geschiedenen Ehe kann grds. nur bei den Staaten abgesehen werden, die diese Urkunde bei der Scheidung einziehen. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auch hier eine Abschrift aus dem Heiratsregister gefordert werden. Fremdsprachlichen Unterlagen sind deutsche Übersetzungen beizufügen.

In Anlehnung an § 142 Abs. 3 ZPO sind grundsätzlich Übersetzungen vorzulegen, die durch eine/n von einer **deutschen Landesjustizverwaltung ermächtigten/te Übersetzer/in** gefertigt worden sind.